

Amtliche Bekanntmachung
des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises, Abteilung Wasser- und Bodenschutz

Genehmigung

Der Abwasserverband Bracht mit Sitz in Wächtersbach hat am 02.05.2017 durch die Verbandsversammlung folgende Änderung des § 27 Beiträge seiner Verbandssatzung beschlossen.

S a t z u n g

des

**Wasser- und Bodenverbandes Abwasserverband Bracht Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sitz 63607 Wächtersbach, Main-Kinzig-Straße 31**

§ 27 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und werden in Form der Umlagen erhoben, wie sie sich aus dem Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben sowie Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen des Verbandes im kommenden Kalenderjahr ergeben.
- (3) Auf der Grundlage des (geprüften) Jahresabschlusses wird zu Informationszwecken zum Ende des Geschäftsjahres eine Spitzabrechnung der Umlagen durchgeführt, wobei die geleisteten Vorauszahlungen (§ 31) den tatsächliche entstandenen Ein- und Auszahlungen gegenüber gestellt werden. Eine sich ggf. ergebende Nachzahlung wird auf dieser Berechnungsgrundlage erhoben. Über die Verwendung des sich aus der Gegenüberstellung der Umlagen mit den im Geschäftsjahr angefallenen Aufwendungen und Erträgen ergebenden und in der Gewinn- und Verlustrechnung des Verbandes ausgewiesenen Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages beschließt die Verbandsversammlung.
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

Wächtersbach, den 02. Mai 2017

**Abwasserverband Bracht
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sitz Wächtersbach**

(Wilhelm)
Verbandsvorsteher

(Stürz)
Stellv. Verbandsvorsteher

(Gottlieb)
Stellv. Verbandsvorsteher

Für Änderung der Verbandssatzung, § 27 Beiträge, wird die aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 58, Absatz 2, des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz, WVG), vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 23.05.2002 (BGBl. I S. 1578) erteilt und diese hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gelnhausen, den 28.06.2017

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
Abteilung Wasser- und Bodenschutz
Barbarossastraße 16-24
63571 Gelnhausen

Im Auftrag

(Weingärtner, Oberamtsrat)